



Brüssel, den 5.7.2024
C(2024) 4840 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.7.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.7.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 der Kommission, geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2023) 1396 der Kommission, wurde das Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 22. Mai 2024 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung des Programms umfasst hauptsächlich die leichte Modifizierung der Beschreibung der Maßnahme „GreenInvest Ress“ in der Priorität 2 „Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“. Des Weiteren werden die Etappenziele einiger Outputindikatoren in Priorität 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation, in Priorität 2 sowie in Priorität 4 „Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Katastrophenresilienz“ und in Priorität 5 „Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehr“ geändert. Die Änderung besteht zudem darin, den Interventionsbereich 046 (Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO₂-armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen) in den Prioritäten 2, 3 „Verringerung der CO₂-Emission“, 5 und 6 „Nachhaltige und Integrierte Stadtentwicklung“ aufzunehmen.

- (4) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag Deutschlands auf Änderung des Programms mit der Notwendigkeit begründet, eine effizientere Nutzung der zugeteilten Ressourcen im Hinblick auf das Erreichen der Ziele zu ermöglichen, sowie begleitende Maßnahmen, die zu einer CO₂-armen Wirtschaft beitragen, in das Programm aufzunehmen. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (5) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms geprüft und genehmigt.
- (6) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (7) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (8) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Programm „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 29. April 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 22. Mai 2024 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge einer Änderung des mit diesem Beschluss genehmigten Programms „EFRE Programm 2021-2027 Thüringen“ förderfähig werden, sind ab dem 22. Mai 2024 förderfähig.

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 5.7.2024

Für die Kommission

Elisa FERREIRA

Mitglied der Kommission

